

Anders sein Nachfolger Honorius III.: Er stand offenbar wieder unter dem Einfluß jener bei Isidor, im Kirchenrecht bis zu Gratian oder in den Römerbrief-Kommentaren des 12. und 13. Jahrhunderts faßbaren Tradition, die aus dem Sündenfall die Notwendigkeit weltlicher Herrschaft ableitete. Dafür spricht zumindest sehr deutlich ein Brief, den E. Kantorowicz einst als eine sich eng an Petrus von Vinea haltende Stilübung aus der Zeit der kastilischen Thronkämpfe seit 1275 betrachtet hatte¹²⁵, den E. Heller dann aber, ausgehend von seiner Überlieferung in der um 1270 entstandenen Briefsammlung des Thomas von Capua, mit guten Argumenten Honorius III. zuwies und auf die Zeit nach dem 19. August 1218 datierte. Die Kanzlei Friedrichs II. übernahm das Exordium dieses Schreibens *Ad extollenda iustorum preconia* seit 1239 mehrfach fast wörtlich in eigene Schriftstücke. Vermutlich hatte jedoch Petrus von Vinea oder sonst jemand aus des Kaisers Umgebung eine Abschrift des Dokuments bereits während der päpstlich-kaiserlichen Verhandlungen 1229/30 von Thomas zusammen mit dessen *Ars dictandi* und anderen Briefmustern erhalten; so konnten seine Eingangssätze schon das Prooemium der Konstitutionen von Melfi beeinflussen¹²⁶.

Honorius schildert zunächst die Einsetzung der herrscherlichen Gewalt über die Völker als das unmittelbare Werk Gottes, der, nach Ps. 84,12 mit der *iustitia* gleichgesetzt, auf diese Weise die Gerechten zu stärken und den Übermut der Gesetzesbrecher zu dämpfen suchte. Dann richtet sich der Blick auf die Betroffenen: Die Menschen wollten ihre ursprüngliche, natürliche Freiheit eigentlich nicht mit dem Joch der Herrschaft vertau-

¹²⁵) Ernst Kantorowicz, *Petrus de Vinea in England*, MÖIG 51 (1937) bes. S. 86f.

¹²⁶) Emmy Heller, *Zur Frage des kurialen Stileinflusses in der sizilischen Kanzlei Friedrichs II.*, DA 19 (1963) S. 434–443, sowie die zustimmenden und ergänzenden Bemerkungen von Hans Martin Schaller, ebd. S. 443–450; zu beachten ist vor allem Schallers Hinweis, daß der Wortlaut unseres Briefes in den Hss. der *Summa dictaminis* des Thomas von Capua (III 4) zum Teil durch Zusätze aus dem ursprünglich auf ihn zurückgehenden Text V 1 im Briefbuch des Petrus von Vinea ergänzt wurde, vgl. die Edition des Honorius-Briefes auf der Basis von vier Hss. ebd. S. 446–448; zu der außerordentlich vielschichtigen und schwer durchschaubaren Hss.-Überlieferung der Sammlung des Thomas siehe H.M. Schaller, *Studien zur Briefsammlung des Kardinals Thomas von Capua*, DA 21 (1965) S. 371–518, zu unserem Stück S. 483f. Eine Zusammenstellung der das Exordium *Ad extollenda* benutzenden kaiserlichen Dokumente gibt Gerhart Ladner, *Formularbeihelfe in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“*, MÖIG, 12. Ergänzungsband (1933) S. 104–106; die Bezeichnung Gottes als *iustitia que de celo prospexit* nach Ps. 84,12 findet sich wie im Honorius-Brief bereits in einem Schreiben Friedrichs vom 5.10.1229, MGH Const. 2 Nr. 124, S. 169.